

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2019

Nr. 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
570 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018	424	578 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Hans Schmitz GbR, Papenburg	426
571 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Brual GmbH & Co. KG, Rhede	424	579 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Schulte, Meppen	427
572 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Energiequelle GmbH, Bremen	424	580 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Daniel Wilmes, Wipplingen	427
573 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG	425	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
574 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard und Martin Hüntelmann GbR, Lorup	425	581 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019	427
575 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Dincklage GbR, Kluse	425	582 Gemeinde Emsbüren – Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbetpark GmbH zum 31. Dezember 2018	428
576 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Erwin Grote, Surwold	426	583 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Satzung Nr. 11-12/02 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Rütenbrock (Außenbereichssatzung „Alter Ortskern“)	428
577 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea Krallmann, Meppen, Betriebsstandort: Wertle	426	584 Stadt Wertle – Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (kAöR) „Medizinisches Versorgungszentrum Wertle“ vom 19.04.2018	429
		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 570 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 15.07.2019 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2018 und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung eingehalten worden sind. Außerdem wird bestätigt, dass bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2018 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 den Jahresabschluss 2018 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.11. bis 12.11.2019 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordneniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 332, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 29.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 571 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Brual GmbH & Co. KG, Rhede

Die Bioenergie Brual GmbH & Co. KG, Johannesstraße 5, 26899 Rhede, plant auf dem Grundstück Gemarkung Brual, Flur 19, Flurstück 100/1, die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Flex-BHKW mit 210 kW elektrischer Leistung und 545 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) sowie für die Errichtung eines zusätzlichen Motorraums innerhalb einer Halle. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 780 kW elektrische Leistung und 2.027 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 15.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 572 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Energiequelle GmbH, Bremen

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, plant die Änderung des Anlagentyps von 2 Windenergieanlagen von Enercon E-141 EP4 auf E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m (vorher: 158,95 m), einer Gesamthöhe von 229,13 m (vorher: 229,45 m), einem Rotordurchmesser von 138,25 m (vorher: 141 m) und einer Leistung von je 4,2 MW (keine Änderung).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**573 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG**

Die BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG plant die Änderung des Anlagentyps von 16 Windenergieanlagen im Windpark Fehndorf/Lindloh von Enercon E-141 EP4 auf E-138 EP3 E2, Nabenhöhe: 160 m, Gesamthöhe: 229,13 m, Rotordurchmesser: 138,25 m und Leistung: 4,2 MW.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 24.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**574 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard und Martin Hüntelmann GbR, Lorup**

Mit Bescheid vom 25.10.2019 wurde der Antragstellerin, der Bernhard und Martin Hüntelmann GbR, Eschmühlenweg 3, 26901 Lorup, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 81.900 Plätzen, zum Neubau eines Schmutzwasserbehälters, zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (je 40 m<sup>3</sup>) und zum Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Gemarkung Lorup, Flur 15, Flurstück 61/3 erteilt. Die Gesamtanlage hat nach der Errichtung der Hähnchenmastställe eine Gesamtkapazität von 81.900 Plätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.11.2019 bis zum 14.11.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**575 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Dincklage GbR, Kluse**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.09.2019	
Betreiber	von Dincklage GbR (Stall 1 & 3) Anna von Dincklage (Stall 2) Haus-Campe-Weg 1 26892 Kluse
Betriebsstandort (Adresse)	Haus-Campe-Weg 1 26892 Kluse
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.09.2022	

**576 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Erwin Grote, Surwold**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.09.2019	
Betreiber	Erwin Grote Querkanal 9a 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Querkanal 9a 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.09.2022	

**577 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea Krallmann, Meppen, Betriebsstandort: Werlte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.09.2019	
Betreiber	Dorothea Krallmann (Stall 1) Krallmann KG (Stall 2 & 3) Zum Tengen 6 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Am Schützenplatz 19 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.09.2022

**578 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Hans Schmitz GbR, Papenburg**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.09.2019	
Betreiber	Hermann & Hans Schmitz GbR Oldenburger Straße 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Oldenburger Straße 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.09.2022	

**579 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Schulte, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.09.2019</b>	
Betreiber	Johannes Schulte (Schweinehaltung und 2 Hähnchenmastställe) Maria und Joh. Schulte (1 Hähnchenmaststall) Johannes Schulte GbR (1 Hähnchenmaststall) Bokeloher Feld 19 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Bokeloher Feld 19 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.09.2021	

**580 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Daniel Wilmes, Wipplingen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.09.2019</b>	
Betreiber	Hermann & Daniel Wilmes GbR (Stall 1) Daniel Wilmes (Stall 2) Zum Schoolbrink 6 26892 Wipplingen

Betriebsstandort (Adresse)	Elsebrook 26892 Wipplingen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.09.2022	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**581 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beesten in der Sitzung am 23.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.804.400	441.400		2.245.800
ordentliche Aufwendungen	2.237.200	8.600		2.245.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.726.700	438.700		2.165.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.160.700	8.600		2.169.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	691.600			691.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.872.500	75.000		1.947.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000			900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.300			46.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.318.300	438.700	0	4.195.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.079.500	83.600	0	4.163.100

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Beesten, 23.09.2019

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
  - 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.10.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
  - 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2019 bis zum 12.11.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1 in 49832 Freren, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 21.10.2019

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

## 582 Gemeinde Emsbüren – Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark GmbH zum 31. Dezember 2018

Die Gesellschafterversammlung der Gewerbepark Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 15. Oktober 2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.550,44 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen (Ems) hat mit Datum vom 21. August 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2018 erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gewerbepark Emsbüren GmbH, Emsbüren – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keiner Einwendung gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2018 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 24.10.2019

GEMEINDE EMSBÜREN

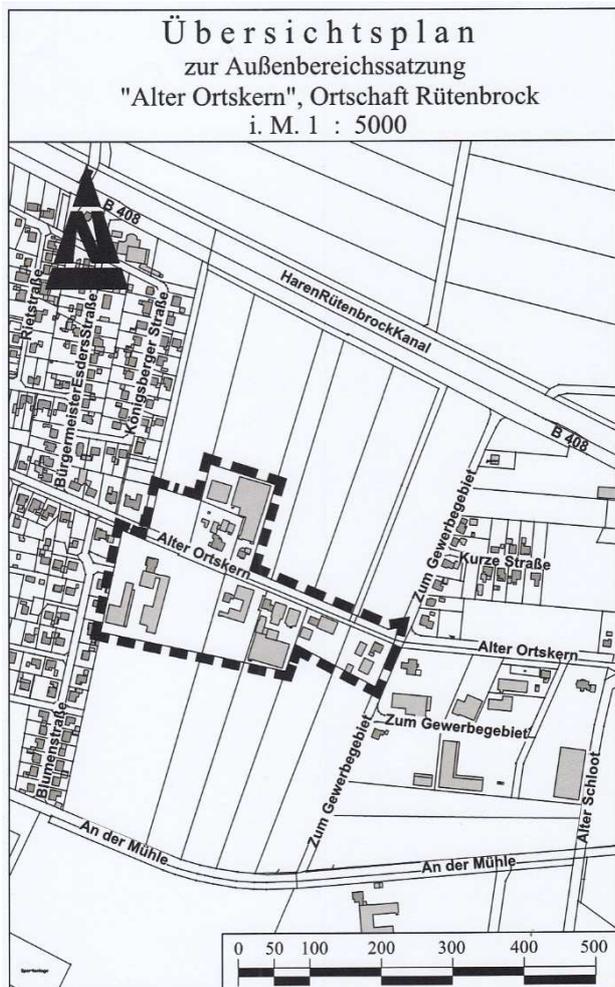
Overberg  
Bürgermeister

## 583 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Satzung Nr. 11-12/02 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Rütenbrock (Außenbereichssatzung „Alter Ortskern“)

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 26.09.2019 die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Rütenbrock (Außenbereichssatzung „Alter Ortskern“) nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Außenbereichssatzung nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die o. g. Außenbereichssatzung nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Die in Kraft getretene Außenbereichssatzung nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.10.2019

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 584 Stadt Werlte – Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (kAÖR) „Medizinisches Versorgungszentrum Werlte“ vom 19.04.2018

Aufgrund der §§ 10 und 141 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) sowie des § 95 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch die Bekanntmachung über die Anpassung der Ausgleichsabgabe (§ 77 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IX]), der Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung (§ 145 Absatz 1 Satz 4 SGB IX) und der übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten (§ 54 Absatz 3 SGB IX) (Ausgl-AbgSGBIXBek) (BGBl. I S. 4624) geändert worden ist hat der Stadtrat Werlte in seiner Sitzung am 19. April 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Medizinisches Versorgungszentrum Werlte kAÖR“ ist eine Einrichtung der Stadt Werlte (im folgenden Trägerkommune genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (im nachfolgenden Anstalt genannt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet und geführt. Die Trägerkommune erfüllt mit dem Betrieb der Anstalt die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens gemäß § 136 Abs. 3 Ziffer 2 NKomVG und erfüllt damit einen nicht wirtschaftlichen Zweck der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Werlte“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (kAÖR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Werlte.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

### § 2 Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Trägerkommune Stadt Werlte überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:

Die Sicherstellung der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung in der Form eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ). Die Anstalt wird beauftragt, die Zulassung des MVZ zu beantragen und deren Betrieb zu leiten.

Hierzu kann die Anstalt im Rahmen der Aufgabenerfüllung Anstellungsverträge mit Ärzten/innen und Praxispersonal abschließen.

Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommune können der Anstalt nach § 143 Abs. 1 NKomVG unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Trägerkommune.

- (2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (3) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

### § 3 Kompetenzen der Anstalt, Leistungsbeziehungen

- (1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für den laufenden Betrieb sowie die Anschaffung von Praxismaterial und technischem und medizinischem Gerät aus eigen erwirtschafteten Erträgen.
- (2) Die Anstalt beschäftigt eigenes Personal.

### § 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - a) der Vorstand (§ 5)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommune und den nach § 150 NKomVG für das Teilnehmungsmanagement zuständigen Stellen der Trägerkommune.
- (3) Hinsichtlich der auszuschließenden Personen und einer möglichen Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrgesetz und § 41 NKomVG entsprechend.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Der Vorstand besteht aus den folgenden drei Personen:
  1. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist,
  2. dem ärztlichen Leiter, der gleichzeitig die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt,
  3. eine von der Vertretung der Trägerkommune bestellten Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die eine Unterstützung der Anstalt durch die Trägerkommune erforderlich machen (§ 144 Abs. 1 NKomVG), sind neben dem Verwaltungsrat auch der Stadtrat, unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben den Anstaltsträgern auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zeitnah Auskunft zu erteilen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen der KomAnstVO,
  - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
  - d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
  - e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
  - f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
  - g) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €,
  - h) den Erlass von Forderungen bis zu 3.000 €.

### § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 145 Abs. 4 – 6 NKomVG.
- (3) Das vorsitzende Mitglied nach § 145 Abs. 6 S. 2 NKomVG und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die der Vertretung der Trägerkommune angehören, entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Ausschuss der Trägerkommune. Der Rat der Stadt Werlitz kann einzelne Mitglieder unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen; für nachbenannte Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigungen wie in der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen der Trägerkommune festgelegt. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats unentgeltlich tätig. Eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt.

### § 7

#### Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
  - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, insbesondere die Entsendung der Mitglieder in die Gremien,
  - c) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
  - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - e) die Ergebnisverwendung,
  - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - g) die Entlastung des Vorstands,
  - h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
  - i) die Veränderung der Trägerschaft,
  - j) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrats über
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
  - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
  - c) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - d) die Verschmelzung sowie Auflösung der Anstalt,
  - e) die Sitzverlegung,
  - f) Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - g) die Veränderung der Trägerschaft,
- bedürfen der Zustimmung der Trägerkommune.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,00 € überschritten wird,
  - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
  - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

### § 8

#### Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung bei den Verwaltungsratsmitgliedern und der Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden reduziert werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In Einzelfällen kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen. Folgende Themen werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt:
- Personalangelegenheiten,
  - Liegenschaftsangelegenheiten,
  - Auftragsvergaben,
  - Prozessangelegenheiten,
  - Darlehensangelegenheiten.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 65 Abs. 1 NKomVG beschlussfähig.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9  
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Werlte kAöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Medizinischen Versorgungszentrums Werlte kAöR“ abgegeben.

§ 10  
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen,  
Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschrift des § 149 NKomVG und ergänzend die Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, S 244 ff.).
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11  
Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise sechs Monaten, nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen; im Übrigen gilt § 29 KomAnstVO entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der KomAnstVO des Landes Niedersachsen; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12  
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der KomAnstVO des Landes Niedersachsen vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

- (3) Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. §§ 24 ff. KomAnstVO erfolgt die Prüfung der Anstalt durch das für die Trägerkommune zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 13  
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt i. S. v. § 29 KomAnstVO, aber auch Änderungen der Satzung, erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Trägerkommune. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen; es gelten die Bestimmungen des § 29 KomAnstVO.

§ 14  
Auflösung der Anstalt

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommune. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Werlte als Trägerkommune im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zurück.

§ 15  
Haftung

Die Anstalt haftet gemäß § 144 Abs. 2 NKomVG für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Trägerkommune haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

§ 16  
Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Werlte wahrgenommen.

§ 17  
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 19. April 2018.

Werlte, 16.10.2019

STADT WERLTE

Daniel Thele  
Bürgermeister

Ludger Kewe  
Stadtdirektor

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.